

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 75.486 vom 29. Juli 1998

A.78.308/XIII-599

In der Rechtssache : **KESSLER** Oskar,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgard Michel RINGS,
Rechtsanwalt,
Hauptstraße 242
4760 Büllingen,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7 c/072
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

Genossenschaft
"Association intercommunale pour
le démergement et l'épuration des
communes de la province de Liège"
("Interkommunale Vereinigung für
die Trockenlegung und die Wasser-
aufbereitung der Gemeinden der
Provinz Lüttich"),

rue de la Digue 25
4420 Saint-Nicolas/Tilleur.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Oskar KESSLER am 17. April 1998 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Baugenehmigung, die der Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" am 21. Januar 1998 von dem beauftragten Beamten in bezug auf die Errichtung der Kläranlage von Manderfeld in Büllingen erteilt wurde;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund des am 6. Mai 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 20. Mai 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 4. Juni 1998 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Terminfestsetzungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Fr. WEINAND, Rechtsanwalt, loco Herr RINGS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau C. SCHNITZLER, Rechtsanwältin, loco Herr E. RIGAUX, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung gleichlautenden des Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" aufgrund des am 6. Mai 1998 eingereichten Gesuchs beantragt, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung intervenieren zu dürfen; daß diesem Gesuch stattgegeben werden muß;

In der Erwägung, daß der Aussetzungsantrag gemäß Artikel 17, § 2, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 8, Absatz 2, 5°, des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat "eine Darlegung des Sachverhalts" enthalten muß, aus der hervorgeht, "daß die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Aktes (...) dem Antragsteller einen erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann";

In der Erwägung, daß der erste zur Rechtfertigung der Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes angeführte Klagegrund des Aussetzungsantrags wie folgt lautet :

" 1° Das erste Mittel beinhaltet das Risiko für den Antragsteller, einen schweren und irreparablen Schaden zu erleiden, wenn das Bauvorhaben an der vorgesehen Stelle realisiert wird :

- a) Nach den bei der Gemeinde Büllingen durch den Antragsteller erhaltenen Auskünften, liegt es an der Gemeinde, auf deren Territorium die Kläranlage liegt, also der Gemeinde Büllingen, die Kanalisationen, welche die Abwässer zu der Kläranlage führen sowie die Auslaufgräben, welche die geklärten Abwässer aus der Kläranlage leiten, zu bauen.

Diese Pläne lagen zum Zeitpunkt der Baugenehmigungserteilung der Urbanismusverwaltung gar nicht vor, wovon der Rechtsbeistand des Antragstellers sich am 2.4.1998 bei der Einsichtnahme der Akte überzeugen konnte.

Diese Pläne lagen auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Notiz über Umweltauswirkungen des Projektes (Unterlage 4) noch nicht vor, was eindeutig durch den oberflächlichen Text dieser Notiz belegt wird.

Bei Privatleuten wäre es undenkbar, der Gemeindeverwaltung einen Baugenehmigungsantrag vorzulegen, ohne dass aus demselben das Problem der Wasserzuführung und der Abwasserentsorgung bzw. Weiterführung derselben geklärt sei. Dies ist jedoch hier der Fall, was undenkbar ist.

Laut Auskunft der Gemeinde Büllingen ist vorgesehen, dass die geklärten Abwässer an der Oberfläche, in einem offenen obererdischen Graben (und nicht in einer Rohrleitung) östlich talabwärts abgeleitet werden. Dieser Graben soll nach dem Vorhaben der Gemeinde entlang des Feldweges Manderfeld-Krewinkel (siehe Katasterpläne - Unterlage 2) auf öffentlichem Gelände verlaufen. Dieser Weg würde bei einem entsprechenden Verlauf der Abwässer in Zukunft unbrauchbar, da zu eng, für die Anlieger dieses Weges.

Der Antragsteller ist mit seinen Parzellen Nr. 381, 383 B et 384 (siehe Katasterplan - Unterlage 2) Anlieger dieses Weges.

Durch diese Tatsache ist der Antragsteller der Ansicht, dass dem beauftragen Beamten bewusst wesentliche Argumente vorenthalten worden sind.

Der Weg Manderfeld-Krewinkel ist zu eng, um einen Graben für die geklärten Abwässer und breite landwirtschaftliche Fahrzeuge in Zukunft zu vertragen.

Der beauftragte Beamte verfügte somit nicht in seiner Verwaltungsakte über die Informationen, die Abwasserzuführung und die Abwasserabführung von der Kläranlage zu prüfen in Ermangelung

jeglicher technischer Elemente und Pläne in der Akte. Tatsache ist, dass bei der Abführung der Abwässer durch einen offenen oberirdischen Graben, dieses Wasser in den Boden versickert. Es besteht daher, ungeachtet des Problems, dass der Weg durch den anzulegenden Graben zu eng wird für den Antragsteller, dass die Parzellen entlang dieses Weges (worunter auch die Parzellen Nr. 381, 383 B und 384 des Antragstellers) verschlammen und somit an Benutzungsqualität verlieren.

Es bleibt nicht zu vergessen, dass in der Kläranlage die Abwässer eines kompletten Dorfes geklärt werden sollen und das entsprechende Abwasseraufkommen in diesem offenen Graben auf dem Feldweg Manderfeld-Krewinkel entsprechend gross sein wird.

- b) Ferner ist die Frage der Nähe zur Bauzone und zum Haus des Antragstellers sowie gezwungenermassen die Wohnqualitätsentwertung nicht ausreichend geprüft worden, dies vor dem Hintergrund der Geruchs-, Bakterien- und Ungezieferbelästigung insbesondere im Sommer.

Der Antragsteller hat zwei jüngere Kinder und es ist angesichts der Nähe der Kläranlage zum Haus und Garten des Antragstellers ein Gesundheitsrisiko für die Familie des Antragstellers nicht auszuschliessen.

Dieser Aspekt wurde bei der Studie der Umweltauswirkungen ausser acht gelassen.

Es wird in der Baugenehmigung einfach darauf verwiesen, dass derartige Anlagen gut funktionieren, obwohl der Antragsteller sich bei der bestehenden Anlage in Büllingen letzten Sommer vergewissern konnte, dass diese bei längerem warmen Wetter von Ungezieferströmen heimgesucht wird. Die Anlage in Büllingen liegt entgegen der Behauptung der Gemeinde, welche in der Begründung des Bauantrages übernommen wurde, viel weiter von bewohntem Gebiet weg als im vorliegenden Fall, was eindeutig belegt, dass die genehmigungserteilende Verwaltung die Akte gar nicht geprüft hat und die Einwände des Antragstellers und der anderen Beschwerdeführer einfach pauschal abweist.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass das Bauvorhaben viel zu nahe an der Bauzone und dies überdies im Naturschutzgebiet Hohes Venn - Eifel liegt und dass die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt unzureichend durch die genehmigungserteilende Verwaltung geprüft wurde bzw. diese sich

nur auf die Angaben der genehmigungsbeantragenden Behörde bezieht.

(...)"

In der Erwägung, daß im obenstehenden Text einerseits die Darlegung der Klagegründe, die eine Nichtigerklärung rechtfertigen würden, und, falls sie ernsthaft sind, aufgrund deren die Ausführung des angefochtenen Aktes ausgesetzt werden könnte, und andererseits die Darlegung des erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Aktes dem Kläger zufügen kann, verwechselt werden;

In der Erwägung, daß der obenstehende Text darauf abzielt, geltend zu machen, daß der beauftragte Beamte seine Entscheidung getroffen habe, ohne über eine vollständige, richtige und genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Standortes des Projektes zu verfügen; daß dies ein Klagegrund ist;

In der Erwägung, daß der obenstehende Text darauf hinweist, daß der Weg Manderfeld-Krewinkel zu eng sei, um an ihm entlang einen Graben zur Ableitung der Abwässer auszuheben; daß der Kläger Parzellen längs dieses Weges besitzt; daß der Aussetzungsantrag diesbezüglich keine Präzisierung hinsichtlich dieses Weges enthält, dessen aktuelle Breite nicht angibt und kein konkretes Element zur Unterstützung seiner Behauptung erbringt;

In der Erwägung, daß der Kläger in der Darlegung desselben Klagegrunds des Aussetzungsantrags außerdem den unvollständigen Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung kritisiert; daß diese Kritik einen Klagegrund darstellt; daß er lediglich hervorhebt, daß er zwei Kinder hat und angesichts der Nähe der Kläranlage zu seinem Haus und Garten ein "Gesundheitsrisiko für die Familie des Antragstellers nicht auszuschliessen" ist; daß diesbezüglich, in der Annahme, daß diese Aussage als Angabe

eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens zu lesen ist, in Ermangelung jeglicher Darstellung, d.h. jeglicher Erklärung, die das Vorhandensein dieses Risikos glaubwürdig macht, davon auszugehen ist, daß Artikel 8, Absatz 2, 5°, des obengenannten königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 nicht entsprochen wird;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die durch Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Aktes befehlen kann, nicht erfüllt ist; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von der Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuch wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten des von der Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" eingereichten Interventionsgesuchs, festgelegt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten dieser Partei gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 29. Juli 1900 achtundneunzig, von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.